

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 14.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.2011, geändert durch Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.11.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.11.2013, wird wie folgt geändert:

Der § 5 (1) Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

in der Stadt Wolgast und ihren Ortsteilen

– für den ersten Hund	60,00 Euro
– für den zweiten Hund	70,00 Euro
– für den dritten und jeden weiteren Hund	80,00 Euro
– für den ersten gefährlichen Hund und jeden weiteren gefährlichen Hund	614,00 Euro

Der § 6 (1) 2. Steuerbefreiung erhält folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht.

In § 12 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht wird folgender Absatz (4) angefügt:

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Wolgast auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet. Mit der Befragung können auch private Dritte beauftragt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wolgast, den *15.12.2015*



[Signature]
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

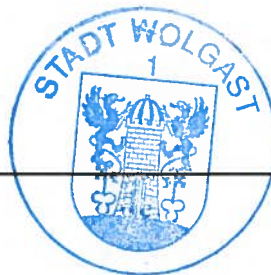
Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2015 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Wolgast, den *15.12.2015*



[Signature]
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Wolgast unter:
www.wolgast.de

